

Merkblatt – Externe Abschlussarbeiten für Studierende

(Stand: September 2025)

Vergabe und Bearbeitung von externen Bachelor- und Masterarbeiten

- Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Wirtschafts- und Industrieunternehmen,
- der begrüßenswerte Wille von Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen und
- die Motivation, die Studierende bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis erfahren,

haben dazu geführt, dass am KIT zahlreiche Abschlussarbeiten vergeben werden, die von Studierenden in wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen (im Folgenden „externe Institutionen“ genannt) erarbeitet werden (im Folgenden „externe Abschlussarbeiten“ genannt). Der Begriff Abschlussarbeiten umfasst vorliegend Bachelor- und Masterarbeiten.

Die Vergabe und Bearbeitung externer Abschlussarbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, die für die Beteiligten des KIT¹ von Bedeutung sind.

A. Prüfungsrechtliche Hinweise

1. Auch eine externe Abschlussarbeit ist eine Abschlussarbeit des KIT.
2. Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) und in den Studien- und Prüfungsordnungen des KIT vorgesehenen Anforderungen an eine solche externe Abschlussarbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:
 - Die Bearbeitung muss innerhalb des von der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums erfolgen.
 - Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit, die prüfungsrechtliche Betreuung und Bewertung erfolgt durch die nach der Studien- und Prüfungsordnung hierzu berechtigten Personen (im Folgenden: betreuende Person). Die präzise Themenstellung für die externe Abschlussar-

¹ Beteiligte sind insbesondere Studierende, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, sowie weitere zur Vergabe und zur Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten berechnigte Personen

beit sowie der formale Ablauf der Bachelor- oder Masterprüfung liegt in der Verantwortung dieser Personen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für die betreuende Person jedoch nicht verbindlich sind.

- Gemäß den Vorschriften in den Studien- und Prüfungsordnungen bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses, wenn diese in einer Einrichtung außerhalb der KIT-Fakultät durchgeführt werden soll.
 - Weder einer externen Institution noch einer hochschulexternen Person kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den/die betreuende/n Person am KIT und den bzw. die Studierenden.
 - Nur die Studierenden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Abschlussarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Gutachten der Prüfenden etc.). Für die externen Institutionen besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.
 - Eine Veröffentlichung der externen Abschlussarbeit ist für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studiengangs prüfungsrechtlich nicht vorgesehen.
3. Die Kosten für die Abschlussarbeit sind allein von der/dem Studierenden zu tragen.
4. Ferner verlangen die externen Institutionen i.d.R. von den Studierenden, die bei ihnen externe Abschlussarbeiten erstellen, die Geheimhaltung ihrer vertraulichen Informationen. Dabei sollten die Studierenden berücksichtigen, dass sie das Thema entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung ungehindert bearbeiten können, d. h. die Abschlussarbeit als universitäre Prüfungsleistung beispielsweise fristgerecht erstellen und den für die Prüfung zuständigen Stellen am KIT aushändigen können.

B. Allgemeine Hinweis

Studierenden, die eine externe Abschlussarbeit anfertigen, wird i.d.R. von der externen Institution ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung der/des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen, Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen etc. regelt. Hierbei handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag der/des Studierenden mit der externen Institution, den das KIT **nicht juristisch prüfen darf**. Die Studierenden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag u.a. auf Einhaltung der unter A. genannten Hinweise sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

1. Die Studierenden sollten genau prüfen, ob sie die gegenüber den externen Institutionen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten können. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit sowie die Wahrung der Vertraulichkeit.
2. Die Studierenden sollten für den Zeitraum, in dem sie außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereiches des KIT in einer externen Institution tätig sind, ihre versicherungsrechtliche Situation

on vorab mit der externen Institution bzw. ihrer jeweiligen Versicherungen abklären (z.B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung etc.) und für den fraglichen Zeitraum gegebenenfalls zusätzliche Versicherungen abschließen ihren Versicherungsstatus abklären. So greift z.B. der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende nur im direkten Zusammenhang mit ihrem Studium am KIT. Für Fragen in diesem Zusammenhang steht das Studierendenwerk Karlsruhe als Ansprechpartner zur Verfügung.

D. Urheberrecht

Die externe Abschlussarbeit der Studierenden stellt ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Grundsätzlich stehen den Studierenden alle Nutzungsrechte (z.B. Erstveröffentlichungsrecht) an den von ihnen erarbeiteten Inhalten zu. Dritte können Nutzungsrechte an der Arbeit nur erwerben, wenn die Studierenden ihnen solche vertraglich einräumen und rechtlich dazu in der Lage sind. Letzteres wäre nicht der Fall, wenn eine Nutzungsrechtseinräumung oder -übertragung bereits anderweitig erfolgt wäre. Zu Beweis Zwecken sollte die Einräumung der Nutzungsrechte schriftlich durch eine Vereinbarung erfolgen.

Unabhängig von den oben genannten Grundsätzen erhält das KIT das Original der externen Abschlussarbeit zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zwecken.

E. Ansprechpersonen

Für **allgemeine prüfungsrechtliche Fragen**, die im Zusammenhang mit der Erstellung externer Abschlussarbeiten auftreten, steht die **Dienstleistungseinheit Hochschulrecht und Akademische Angelegenheiten (HAA)** zur Verfügung.

Für eine individuelle rechtliche Beratung sollte sich die/der Studierende überlegen privat Rechtsrat einzuholen.